

Praktikumsvertrag

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vertreten durch ihren Präsidenten dieser vertreten durch
die*den Praxisbeauftragte*n des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) im
Department Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales

-HAWHamburg-

und

**d. Student*in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - Department Soziale Arbeit –
im Praktikum des Bachelor Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit.**

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Vorname: _____ Studienbeginn: WiSe _____

1. 2. 3. 4. 5. 6. Praxissemester

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

zwischen der Praktikumsstelle

Einrichtung: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ansprechpartner*in: _____

mit voraussichtlicher Dauer vom bis wird folgender
Praktikumsvertrag geschlossen:

**Die Praktikumsstelle beauftragt mit der Durchführung des Praktikums und ernennt damit
zur Anleiter*in d. Student*in:**

1.

Name: _____ Vorname: _____

Qualifikation: _____

2.

Name: _____ Vorname: _____

Qualifikation: _____

§1 Gegenstand des Vertrages, Rechtsgrundlagen

(1) Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der Praktikumsrichtlinien der HAW Hamburg die Ausbildungsinhalte des Praktikums der*des Studierenden im Department Soziale Arbeit /Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

(2) Grundlage der Ausbildung im Praktikum sind die folgenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Praktikumsrichtlinien der HAW Hamburg in ihren geltenden Fassungen: Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 27. Dezember 2008 insbesondere § 14.

„Modulhandbuch des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA)“

„Richtlinien für die hochschulgelenkte Praxis im Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA)“

§2 Praktikumsstelle

(1) Die Ausbildung wird in einer sozialen Einrichtung des öffentlichen oder privaten Sektors (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstelle handelt dabei im Auftrag der HAW Hamburg und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die Inhalte des Modulhandbuches des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) und die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten.

§3 Praktikum

Das Praktikum besteht aus folgenden Teilen:

- a) Die Erkundung des Arbeitsfeldes im 1. Fachsemester.
- b) Die Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen im 2. Fachsemester.
- c) Die Evaluation und Qualitätsentwicklung im 3. Fachsemester.
- d) Die Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen im 4. Fachsemester.
- e) Das Praxisprojekt im 5. Fachsemester.
- f) Das Praxisprojekt im 6. Fachsemester.

§4 Grundlegende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die*Der Studierende verpflichtet sich insbesondere,

- a) die gesetzlichen Vorschriften und die Inhalte des Modulhandbuches des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA),
- b) die im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen der mit der Durchführung des Praktikums beauftragten Personen zu befolgen,
- c) die in der Praktikumsstelle geltenden Vorschriften und deren innerbetriebliche Ordnung zu beachten,
- d) über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Träger angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums,
- e) der Praktikumsstelle unverzüglich das Nichtantreten eines Praktikumsteiles sowie Fehlzeiten, beispielsweise Krankheiten, mitzuteilen,
- f) der HAW Hamburg für den Fall des Wechsels der Praktikumsstelle eine neue vorzuschlagen.

- (2) Die HAW Hamburg verpflichtet sich,
- für eine ordnungsgemäße Ausbildung der*des Studierenden während des Praktikums gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Inhalte des Modulhandbuches des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) zu sorgen,
 - den Vorschlag der*des Studierenden für die neue Praktikumsstelle im Fall eines Wechsels der Praktikumsstelle ordnungsgemäß zu prüfen und zügig zu entscheiden.

§5

Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle betreut die*den Studierende*n nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des BA Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung und unterstützt die*den Studierende*n in ihren hochschulgelinkten Aufgabenstellungen.
- (2) Die Praktikumsstelle macht die*den Studierende*n mit den im Rahmen des Praktikums relevanten Vorschriften, beispielsweise Datenschutz und den Regelungen über die innerbetriebliche Ordnung, bekannt.
- (3) Die Praktikumsstelle klärt auftretende Fragen und Probleme mit der*dem Praxisbeauftragten des BA Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Alexanderstr. 1, 20099 Hamburg, E-Mail: Praktikum_BABE@haw-hamburg.de.
- (4) Nach Abschluss des Praktikums erhält die*der Studierende eine Beurteilung über die ausgeführten Aufgaben und Tätigkeitsbereiche und das Engagement. Eine Beurteilung ist auch dann zu erstellen, wenn das Praktikum vorzeitig beendet worden ist.
- (5) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet, am Ende des Praktikums der*dem Studierenden die genaue Stundenzahl des geleisteten Praktikums zu bescheinigen.

§6

Pflichten der*des Studierenden

- (1) Die*Der Studierende ist verpflichtet,
- die ihr*ihm im Rahmen des Praktikums übertragenen Tätigkeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer geltenden Fassung zu beachten,
 - die im Rahmen des Praktikums erteilten Anweisungen der mit der Durchführung des Praktikums beauftragten Personen zu befolgen,
 - die in der Praktikumsstelle geltenden Vorschriften und deren innerbetriebliche Ordnung zu beachten und
 - der Praktikumsstelle unverzüglich das Nicht-Antreten eines Praktikumsteils und Fehlzeiten mitzuteilen.

§7

Rechte und Pflichten der Praxisbeauftragten des BA Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit

- (1) Die*Der Praxisbeauftragte des Bachelor Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit ist gegenüber den Vertragsparteien Ansprechpartner*in und ist berechtigt, Auskünfte von der Praktikumsstelle über den Stand der Ausbildung zu erhalten, nach vorheriger Abstimmung die Praktikumsstelle zu besuchen und mit den dort Verantwortlichen Gespräche zu führen.

(2) Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander verpflichtet, die*den Praxisbeauftragte*n in folgenden Fällen zu unterrichten:

- a) bei Nicht-Antritt des Praktikums
- b) über die Auflösung des Vertrages
- c) über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

(3) Die*Der Praxisbeauftragte des BA Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit erkennt das abgeleistete Praktikum an, wenn die zu leistenden 180 Stunden entsprechend den Regelungen der obigen Studien- und Prüfungsordnung absolviert wurden.

§8

Praktikumszeiten und Fehlzeiten

(1) Die Praktikumszeit beträgt vom 1. bis zum 6. Fachsemester jeweils 180 Stunden pro Semester, wobei der zeitliche Umfang während der Vorlesungszeit mindestens 6 Stunden wöchentlich beträgt. Im 5. Fachsemester besteht die Möglichkeit die 180 Stunden Praktikumszeit außerhalb der Vorlesungszeit zu verblocken.

(2) Für das Praktikum wird nur die tatsächlich geleistete Praktikumszeit anerkannt. Pro Semester sind max. 8 Stunden im Praktikum als Fehlzeit zulässig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten, auch wenn für sie berechtigte Gründe vorliegen, beispielsweise Krankheit, müssen nachgeholt werden. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

§9

Vergütung

Dieser Vertrag trifft keine Vergütungsregelungen. Soll eine Vergütung gezahlt werden, so muss dies durch eine gesonderte schriftliche Abmachung erfolgen. Für die infolge einer Vergütungsregelung gegebenenfalls entstehenden arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen sind die Vertragsparteien selbst verantwortlich. Derartige Verpflichtungen dürfen nicht die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten im Hinblick auf Dauer, Umfang und Inhalte des Praktikums einschränken oder ändern.

§10

Vermittlung in Streitfällen

In Streitfällen zwischen der*dem Studierenden, der Praktikumsstelle und/oder der HAW Hamburg sollen die Vertragsparteien vor einer möglichen Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe zunächst eine Streitschlichtung durchführen. Der Antrag auf Einleitung der Schlichtung ist bei der*dem Praxisbeauftragten des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) zu stellen.

§11

Vorzeitige Beendigung und Kündigung des Vertrages zwischen der*dem Studierenden und der HAW Hamburg

(1) Der Vertrag endet automatisch durch Exmatrikulation der*des Studierenden.

(2) Ein Recht zur fristgemäßen Kündigung besteht nicht. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen schwerwiegender Vertragsverstöße bleibt davon unberührt.

§12

Auflösung des Vertrages zwischen der*dem Studierenden und der Praktikumsstelle

(1) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei innerhalb einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende aufgelöst werden. Die Auflösungserklärung erfolgt schriftlich per Einschreiben.

(2) Das Recht zur Auflösung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grunde bei besonders schweren Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

§13

Wirksamkeit sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

(1) Das wirksame Zustandekommen dieses Vertrages hängt von der Anerkennung des Praxisplatzes als Praktikumsstelle und der Genehmigung dieses Vertrages ab. Die Anerkennung und die Genehmigung erfolgen durch die*den Praxisbeauftragte*n des Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) und in Absprache mit den verantwortlich Lehrenden gegenüber der*dem Studierenden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der*des Praxisbeauftragten des Bachelor Studiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA). Absatz 1 gilt entsprechend.

§14

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sind Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren an Stelle der unwirksamen Regelung eine neue, wirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht.

(3) Dieser Vertrag ist kein Arbeitsvertrag. Auf ihn sind tarifvertragliche Vorschriften nicht anwendbar. Hat die*der Studierende, insbesondere mit der Praktikumsstelle, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, besteht der Arbeitsvertrag als eigenständige Regelung neben diesem Praktikumsvertrag und berührt nicht die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel HAW Hamburg

Ort, Datum

Unterschrift Student*in

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Praktikumsstelle